

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.236/0003-V/8/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER  
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202774  
IHR ZEICHEN • BMVIT-210.555/0002-IV/SCH1/2016

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und  
Technologie

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Rohrleitungsgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Es wird angeregt, im Rahmen der geplanten Novellierung des Rohrleitungsgesetzes die in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Anhörungsrechte zu evaluieren. Im Hinblick auf den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 und aus verwaltungsökonomischen Gründen erscheint jedenfalls eine Anhörung des Bundeskanzlers (Z 1) vor Konzessionserteilung nicht (mehr) zweckmäßig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

**II. Inhaltliche Bemerkungen****Zu Z 1 (§ 32a):**

Es wird angeregt in den Erläuterungen näher darzulegen, welche Gründe für das in Abs. 2 Z 1 vorgesehene Recht auf Ablehnung eines Rohrleitungsanschlusses oder der Weiterbeförderung bestehen.

Zumindest in den Erläuterungen sollte auch näher ausgeführt werden, was unter den in § 32a Abs. 2 Z 2 und 3 genannten „zumutbaren Bedingungen“ genau zu verstehen ist.

Ferner sollte in den Erläuterungen (zB anhand von Beispielen) auch näher ausgeführt werden, welche „Interessen“ gemäß § 32a Abs. 2 Z 4 als relevant erachtet werden könnten.

In den Erläuterungen sollte auch präzisiert werden, über welche „sonstigen Streitigkeiten“ (neben der Entscheidung über Kostenersatz und Gewinn) – zwischen den in Abs. 6 Satz 1 genannten Personen – im streitigen Verfahren entschieden werden soll.

#### Zu Z 2 (§ 39 Abs. 3):

In § 39 Abs. 3 sollte nicht an die Zuständigkeit der Behörde nach der Richtlinie, sondern auf die Zuständigkeit nach dem nationalen Recht angeknüpft werden.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 32a Abs. 5 letzter Satz ist zur Entscheidung über Gegenstand und Umfang der begehrten Weiterbeförderung eines CO<sub>2</sub>-Stromes oder des begehrten Rohrleitungsanschlusses die Behörde gemäß § 39 zuständig; dies ist entweder der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Nach dem vorgeschlagenen § 39 Abs. 3 soll jedoch zuständig für Aufgaben im Sinne des Art. 23 Richtlinie 2009/31/EG, soweit der Zugang zum Transportnetz betroffen ist, (nur) der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sein. Das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen sollte klargestellt werden.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

#### Zu Z 1 (§ 32a):

Da § 32a Abs. 1 letzter Satz enthält eine Definition des Begriffs „Kohlenstoffdioxidstrom“. Es könnte erwogen werden, die Definition in den mit „Begriffsbestimmungen“ überschriebenen § 2 aufzunehmen.

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte das Wort „gem.“ immer ausgeschrieben werden (vgl. dazu etwa § 32a Abs. 2, § 32a Abs. 4, § 32a Abs. 5 und § 32a Abs. 6).

Zu § 32a Abs. 2 wird im Sinne der LRL angeregt, auch am Ende der Z 1 und 2 das Bindewort „oder“ zu ergänzen.

Es wird zur Erwägung gestellt in § 32a Abs. 3 klarzustellen, an wen das darin genannte „Begehren auf Rohrleitungsanschluss oder Weiterbeförderung“ adressiert sein soll.

In § 32a Abs. 6 erster Satz sollte es besser „(...) auf Rohrleitungsanschluss (...)“ statt „(...) auf Rohrleitungsanschlusses (...)“ heißen.

#### **IV. Zu den Materialien**

##### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 Z 6 und Z 8 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. Juli 2016  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
i.V. FABER

**Elektronisch gefertigt**